

Schuldrecht Besonderer Teil: Schuldrecht BT

Looschelders

21. Auflage 2026
ISBN 978-3-8006-7865-5
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Auf der anderen Seite haben die Parteien allerdings vereinbart, dass es sich um ein Bastlerfahrzeug handeln soll. Bei einem Bastlerfahrzeug begründen auch erhebliche technische Mängel im Allgemeinen keinen Sachmangel. Die Formulierung „Bastlerfahrzeug“ befand sich in dem Vertragsformular jedoch neben zahlreichen anderen Angaben. Die Abweichung von den objektiven Anforderungen an einen fahrbereiten Gebrauchswagen wurde somit nicht „gesondert“ vereinbart. Die Abweichung ist daher nach § 476 I 2 unwirksam.⁷³¹ Die Formulierung „Bastlerauto“ beruht im Übrigen allein darauf, dass G keine Gewährleistung übernehmen wollte. Ihr kommt genau genommen also keine eigenständige Bedeutung zu. Geschuldet ist also die „übliche“ Beschaffenheit. Die technischen Mängel begründen somit einen Sachmangel iSd § 434 I, III 1 Nr. 2. Der Gewährleistungsausschluss („ohne Garantie“) ist nach § 476 I 1 unwirksam. Dem M steht somit ein Nachbesserungsanspruch aus §§ 437 Nr. 1, 439 I zu.

3. Verjährung

Nach allgemeinen Regeln (§ 202 I) können die Parteien grundsätzlich kürzere als die gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfristen vereinbaren. Beim Verbrauchsgüterkauf schließt § 476 II 1 aber aus, dass die Verjährung der Mängelrechte des Käufers in Bezug auf **neue Waren** unter zwei Jahre verkürzt wird. Da die Verjährungsfrist beim Kauf von beweglichen Sachen nach § 438 I Nr. 3 im Allgemeinen zwei Jahre beträgt, kommt eine Verkürzung hier also nur in Ausnahmefällen (zB § 438 Nr. 2 lit. b) in Betracht. Bei **gebrauchten Waren** lässt § 476 II 1 *letzter Hs.* dagegen eine weitere Verkürzung der Verjährung zu, wobei die Frist aber mindestens ein Jahr betragen muss.

Zur Vertiefung: Der EuGH hat in einer Entscheidung zur Verbrauchsgüterkauf-RL festgestellt, dass die Richtlinie zwischen der *Verjährungsfrist* (Zeitraum für die Geltendmachung des Anspruchs) und der *Haftungsdauer* (Zeitraum, in dem der Mangel aufgetreten sein muss) unterscheidet. Während die Verjährungsfrist nach Art. 5 I 2 Verbrauchsgüterkauf-RL zwingend zwei Jahre betrage, könne die Haftungsdauer bei gebrauchten Gütern nach Art. 7 I UAbs. 2 Verbrauchsgüterkauf-RL verkürzt werden.⁷³² § 476 II *letzter Hs.* aF war somit richtlinienwidrig.⁷³³ Nach Art. 10 VI Warenkauf-RL können die Mitgliedstaaten dagegen jetzt vorsehen, dass sich der Verkäufer und der Verbraucher im Fall von gebrauchten Waren auf kürzere Haftungszeiträume *oder* Verjährungsfristen einigen können, sofern diese kürzeren Fristen ein Jahr nicht unterschreiten. Die Zulässigkeit der Verkürzung ist damit nicht mehr auf den Haftungszeitraum beschränkt. Bei der Umsetzung der Warenkauf-RL konnte der deutsche Gesetzgeber daher in § 476 II 1 *letzter Hs.* daran festhalten, dass die Parteien die Verjährungsfrist bei gebrauchten Waren auf bis zu ein Jahr verkürzen können.

In formaler Hinsicht gelten für die Wirksamkeit von Vereinbarungen über die Verkürzung der Verjährungsfrist nach § 476 II 2 die gleichen Voraussetzungen wie für Vereinbarungen über die Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit nach § 476 I 2. Die Vereinbarung ist also nur wirksam, wenn der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung von der Verkürzung der Verjährungsfrist **eigens in Kenntnis** gesetzt wurde (Nr. 1) und die Verkürzung der Verjährungsfrist im Vertrag **ausdrücklich** und **gesondert** vereinbart wurde (Nr. 2).

Für **Schadensersatzansprüche** enthält die Warenkauf-RL keine Vorgaben. Nach § 476 III ist dort daher auch eine weitergehende Verkürzung der Verjährung zulässig.

⁷³¹ Das OLG Oldenburg konnte noch auf § 476 I 2 abstellen. Es ist durch Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen aber zu dem gleichen Ergebnis gelangt.

⁷³² EuGH JZ 2018, 298 = BeckRS 2017, 116664 – Ferenschild.

⁷³³ So auch BGHZ 223, 235 = NJW 2020, 759 Rn. 22.

4. Umgehungsgeschäfte

- 48 Das Verbot abweichender Vereinbarungen gilt nach § 476 IV auch für **anderweitige Gestaltungen**, durch welche die Regelungen in § 476 I und II umgangen werden. Nach der Rechtsprechung liegt eine Gesetzesumgehung vor, wenn die Gestaltung eines Rechtsgeschäfts objektiv den Zweck hat, den Eintritt einer bestimmten Rechtsfolge zu verhindern; eine Umgehungsabsicht ist nicht erforderlich.⁷³⁴ Wann eine unzulässige Umgehung vorliegt, kann im Einzelfall unsicher sein. Beim Verbrauchsgüterkauf stehen folgende Fallgruppen im Vordergrund.⁷³⁵

a) Agentur- und Strohmannsgeschäfte

- 49 Die Annahme eines Umgehungsgeschäfts kann in Betracht kommen, wenn der Unternehmer die Kaufsache **im Namen eines Verbrauchers** an einen anderen Verbraucher verkauft.

Beispiel (BGH NJW 2005, 1039): Gebrauchtwagenhändler G hat den Pkw des E in Kommission genommen und verkauft das Fahrzeug im Namen des E an den Verbraucher K. Im Vertragstext heißt es: „Das Kfz wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft.“ Ist der Gewährleistungsausschluss wirksam?

Bei der Würdigung der Problematik ist zu beachten, dass solche Agenturgeschäfte gerade im Gebrauchtwagenhandel seit langem üblich sind. Man kann sie daher nicht pauschal als Umgehungsgeschäfte qualifizieren. Rechtsprechung und hL gehen daher nur dann von einem Umgehungsgeschäft aus, wenn der Gebrauchtwagenhändler bei **wirtschaftlicher Betrachtungsweise** als Verkäufer anzusehen ist. Dabei wird darauf abgestellt, ob der Händler oder der private Eigentümer des Kfz das **wirtschaftliche Risiko** des Verkaufs trägt. Ein Umgehungsgeschäft liegt vor, wenn der Händler dem Eigentümer beim Kauf eines Neuwagens einen bestimmten Mindestverkaufspreis für sein Altfahrzeug garantiert und diesen Betrag von vornherein auf den Neuwagenpreis anrechnet.⁷³⁶

- 50 Stellt das Agenturgeschäft eine Gesetzesumgehung dar, so muss geklärt werden, ob der Verbraucher bei Mängeln der Kaufsache den Gebrauchtwagenhändler oder den Eigentümer in Anspruch nehmen kann. Die hM sieht den **Händler als alleinigen Anspruchsgegner** an.⁷³⁷ Dies wird damit begründet, dass der Händler wirtschaftlich der Vertragspartner des Käufers sei.⁷³⁸

734 BGHZ 110, 230 (233 f.); BGH ZGS 2006, 107 (109); allg. zur Gesetzesumgehung NK-BGB/Looschelders § 134 Rn. 83 ff.; Teichmann JZ 2003, 761 ff.

735 Praktisch sehr wichtig ist außerdem das Finanzierungsleasing; dazu → § 24 Rn. 6.

736 BGHZ 170, 67 (72 ff.); BGH NJW 2005, 1039 (1040); OLG Celle NJW-RR 2008, 1635 (1636); BeckOK BGB/Faust, 76. Ed. 1.11.2025, § 476 Rn. 41; MüKoBGB/Lorenz § 476 Rn. 71; Grüneberg/Weidenkaff § 476 Rn. 15; enger Oetker/Maultzsch Vertragl. Schuldverhältnisse § 2 Rn. 583 ff.

737 BGHZ 170, 67 (73) = JA 2007, 381 (Looschelders); OLG Celle NJW-RR 2008, 1635 (1636); Grüneberg/Weidenkaff § 476 Rn. 17; PWW/Wagner § 474 Rn. 4; BeckOK BGB/Faust, 76. Ed. 1.11.2025, § 476 Rn. 42; Jauernig/Berger § 476 Rn. 13; Hofmann JuS 2005, 8 (11); Erhardt, Vermeidung und Umgehung im Verbrauchsgüterkaufrecht, 2009, S. 147 ff.

738 So Czaplinski ZGS 2007, 92 (96 f.).

Die hM stößt auf Bedenken, weil dem Käufer nicht ohne seinen Willen ein anderer Vertragspartner aufgedrängt werden darf.⁷³⁹ Vorzugswürdig ist daher die Auffassung, dass sich die Mängelrechte des Verbrauchers **primär gegen den Eigentümer** richten. Dieser muss sich die Unternehmereigenschaft des Händlers nach § 476 IV zurechnen lassen.⁷⁴⁰ Die damit verbundene Belastung des Eigentümers ist damit zu rechtfertigen, dass ihm das wirtschaftliche Risiko des Verkaufs seines Fahrzeugs abgenommen wird. Der Händler wird also auch bei Umgehungsgeschäften nicht zum Vertragspartner des Verbrauchers. Er verstößt aber gegen Treu und Glauben (§ 242), wenn er den Verbraucher auf die Inanspruchnahme des privaten Eigentümers verweist. Der Verbraucher kann sich damit im Ergebnis sowohl an den Eigentümer als auch an den Händler halten.⁷⁴¹ Wird der Eigentümer in Anspruch genommen, so steht ihm ein Ausgleichsanspruch gegen den Händler zu.⁷⁴² Der Anspruch ergibt sich zumeist aus der ergänzenden Auslegung des Vertrages zwischen Eigentümer und Händler (§§ 133, 157). Weitere mögliche Anspruchsgrundlagen sind § 426 I, II und § 670.

Die gleichen Grundsätze wie für die Agenturgeschäfte gelten auch für die sog. **Strohmannsgeschäfte**. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass der Unternehmer einen Verbraucher als mittelbaren Stellvertreter „vorschiebt“, um die Anwendbarkeit der §§ 475 ff. zu vermeiden.⁷⁴³

Beispiel: Händler G möchte einen Gebrauchtwagen unter Ausschluss der Gewährleistung verkaufen. Er bittet daher seinen Schwager S, der Verbraucher ist, das Fahrzeug für ihn im eigenen Namen zu verkaufen.

b) Vereinbarung der Unternehmereigenschaft des Käufers

In der Praxis werden Umgehungsgeschäfte auch in der Form geschlossen, dass der **Käufer im Vertragsformular bestätigt, selbst Unternehmer zu sein**. Weiß der Verkäufer in diesem Fall, dass der Käufer in Wirklichkeit als Verbraucher handelt, so liegt nach der Wertung des § 476 IV dennoch ein Verbrauchsgüterkauf vor.⁷⁴⁴ Das Gleiche gilt, wenn der Unternehmer die Verbrauchereigenschaft des Käufers billigend in Kauf nimmt. Täuscht der Verbraucher dem Verkäufer einen gewerblichen Verwendungszweck vor, so sind die §§ 475 ff. dagegen nicht anwendbar (→ § 14 Rn. 4).

VI. Beweislastumkehr

1. Problemstellung

Stellt der Verbraucher nach Übergabe der Kaufsache einen Mangel fest, so kann er sehr häufig nur schwer nachweisen, dass die Sache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft war. Insbesondere lässt sich der Einwand des Verkäufers, der Käufer habe den Mangel durch unsachgemäßen Umgang mit der Sache verursacht,

739 Medicus/Lorenz SchuldR BT § 11 Rn. 45; Oetker/Maultzsch Vertragl. Schuldverhältnisse § 2 Rn. 583.

740 MüKoBGB/Lorenz § 476 Rn. 79; Lorenz FS Westermann, 2008, 415 (424); Looschelders JR 2008, 45 (47); Lettl JA 2009, 241 (243); aA BeckOK BGB/Faust, 76. Ed. 1.11.2025, § 476 Rn. 42; Soergel/Wertenbruch § 475 Rn. 118; Oetker/Maultzsch Vertragl. Schuldverhältnisse § 2 Rn. 584.

741 So iErg auch BeckOK BGB/Faust, 76. Ed. 1.11.2025, § 476 Rn. 42 (§§ 474 ff. aber nur im Verhältnis zum Händler anwendbar); gegen kumulative Haftung MüKoBGB/Lorenz § 476 Rn. 81.

742 MüKoBGB/Lorenz § 476 Rn. 81; Lorenz FS Westermann, 2008, 415 (424).

743 Zu Strohmannsgeschäften MüKoBGB/Lorenz § 476 Rn. 75; Looschelders JR 2008, 45 ff.

744 Müller NJW 2003, 1975 (1979); Najdecki ZGS 2009, 155.

nach längerem Gebrauch oft nicht widerlegen. In dieser Situation hilft § 477 I dem Verbraucher mit einer **Beweislastumkehr**. Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand, so wird nach § 477 I 1 vermutet, dass die Ware schon **bei Gefahrübergang** mangelhaft war. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass diese Vermutung mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands unvereinbar ist. Beim Kauf eines lebenden Tieres wird die Vermutung von § 477 I 2 auf sechs Monate verkürzt.

2. Bezugspunkt der Beweislastumkehr

- 54 Die Beweislastumkehr betrifft nur den **Zeitpunkt**, zu dem der Mangel vorgelegen hat. Dass sich innerhalb des Zeitraums von einem Jahr bzw. sechs Monaten nach Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b **abweichender Zustand** gezeigt hat, muss dagegen der Verbraucher beweisen.⁷⁴⁵ Die Abgrenzung zwischen beiden Aspekten kann bei der Falllösung Probleme bereiten. So ist der BGH auf der Grundlage von § 477 aF zunächst davon ausgegangen, dass sich die Beweislastumkehr auf den konkret aufgetretenen Mangel beschränkt. Der Verkäufer könne die Vermutung also damit widerlegen, dass *dieser* Mangel bei Gefahrübergang noch nicht vorgelegen habe.⁷⁴⁶

Beispiel (BGHZ 159, 215): K kaufte am 15.1. beim Kfz-Händler V einen sechs Jahre alten Opel Vectra für den privaten Gebrauch. Das Fahrzeug wurde dem K am 18.1. übergeben. Es wies zu diesem Zeitpunkt einen Kilometerstand von 118.000 auf. V hatte den Zahnriemen kurz zuvor erneuert. Am 12.7. erlitt der Pkw beim Kilometerstand von 128.950 einen Motorschaden, der auf eine Lockerung des Zahnriemens zurückzuführen war. Ob der Zahnriemen sich aufgrund eines Materialfehlers oder wegen unsachgemäßer Fahrweise gelockert hatte, war nicht mehr aufklärbar. Der BGH hat die Beweislastumkehr abgelehnt, weil ein Defekt des Zahnriemens nicht feststand und der innerhalb des für die Beweislastumkehr maßgeblichen Zeitraums aufgetretene Motorschaden bei Gefahrübergang unstrittig noch nicht vorgelegen hatte.

- 55 Die Lösung des BGH ist in der Literatur auf berechtigte Kritik gestoßen. Das Problem besteht darin, dass die Beweislastumkehr bei dem vom BGH zugrunde gelegten Verständnis sehr oft funktionslos ist. Dies wird am Zahnriemenfall deutlich. Könnte der Käufer den Materialdefekt nachweisen, so bedürfte es keiner Beweislastumkehr mehr, da ein Materialfehler ohnehin per definitionem von Anfang an vorliegt. Nach Sinn und Zweck des § 477 muss die Vermutung daher auch darauf bezogen werden, dass ein erst später deutlich gewordener Mangel schon bei Gefahrübergang **angelegt** war.⁷⁴⁷
- 56 Die Auffassung der Literatur ist durch das Urteil des EuGH vom 4.6.2015 in der Rechtssache Faber bestätigt worden.⁷⁴⁸ Das Urteil beruht auf der Vorlage eines nie-

⁷⁴⁵ HK-BGB/Saenger § 477 Rn. 2.

⁷⁴⁶ So BGHZ 159, 215 (218); BGH NJW 2005, 3490 (3492); BGHZ 167, 40 (48) = JA 2006, 814 (Looschelders); BGH NJW 2014, 1086 (1087) = JA 2014, 625 (Looschelders). Beim Defekt einer Zylinderkopfdichtung hatte der BGH (NJW 2007, 2621 = JA 2007, 898 (Looschelders)) die Beweislastumkehr dagegen bejaht, weil der Defekt als solcher feststand. Unklar war lediglich, ob der Defekt schon bei Gefahrübergang vorlag oder erst später aufgrund eines Fahrfehlers eingetreten war.

⁷⁴⁷ BeckOK BGB/Faust, 76. Ed. 1.11.2025, § 477 Rn. 9; Looschelders/Benzenberg VersR 2005, 233 f.; Lorenz NJW 2004, 3020 ff.; 2014, 2319 (2322).

⁷⁴⁸ EuGH NJW 2015, 2237 mAnm Lorenz LMK 2015, 370162 = JA 2015, 942 (Looschelders).

derländischen Gerichts und bezieht sich auf die Beweislastumkehr nach Art. 5 III Verbrauchsgüterkauf-RL. Die dort geregelte Vermutung, dass die Vertragswidrigkeit bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestand, greift nach Ansicht des EuGH ein, wenn der Verbraucher nachweist, dass das verkaufte Gut **nicht vertragsgemäß** ist und dass die Vertragswidrigkeit binnen sechs Monaten nach Lieferung des Gutes **offenbar** wurde, ihr Vorliegen sich also tatsächlich herausgestellt hat. Der Verbraucher müsse weder den Grund der Vertragswidrigkeit noch den Umstand beweisen, dass deren Ursprung dem Verkäufer zuzurechnen sei. Der Verkäufer könne die Anwendung der Vorschrift nur durch den Nachweis ausschließen, dass der Grund oder Ursprung der Vertragswidrigkeit in einem Umstand liege, der erst nach Lieferung des Guts eingetreten sei.⁷⁴⁹

Beispiel (EuGH NJW 2015, 2237): Die Käuferin hatte bei einem Autohaus einen Gebrauchtwagen gekauft. Etwa vier Monate später fing das Fahrzeug während einer Fahrt Feuer und brannte vollständig aus. Eine von der Käuferin in Auftrag gegebene technische Untersuchung zur Ermittlung der Brandursache konnte nicht durchgeführt werden, da das Fahrzeug inzwischen verschrottet worden war. Der EuGH hat in seinem Urteil klargestellt, dass der Verbraucher den Grund für die Vertragswidrigkeit (hier also die Ursache des Brandes) nicht nachweisen muss. Der Verkäufer könne die Beweislastumkehr aber durch den Nachweis ausschließen, dass der Brand auf einem Umstand beruht, der erst nach der Lieferung des Fahrzeugs eingetreten ist.

Das Urteil des EuGH hat den BGH⁷⁵⁰ veranlasst, seine Rechtsprechung zu ändern und den Anwendungsbereich des § 477 aF durch **richtlinienkonforme Auslegung** zu erweitern. Die Vermutungswirkung greift hiernach schon dann ein, wenn der Käufer nachweisen kann, dass sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein **mangelhafter Zustand** (sog. „Mangelerrscheinung“) gezeigt hat, der – die Verantwortlichkeit des Verkäufers für die Ursache dieses Zustands unterstellt – dessen Haftung wegen einer nachteiligen Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit begründen würde. Der Käufer müsse also nicht darlegen und beweisen, dass der mangelhafte Zustand in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt. Bei der Umsetzung der Warenkauf-RL hat der Gesetzgeber diese Auslegung durch die Anknüpfung an einen von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b **abweichenden Zustand** in § 477 I 1 bestätigt.⁷⁵¹ Gleichzeitig wurde der Zeitraum der Beweislastumkehr für alle Verbrauchsgüterkaufverträge mit Ausnahme des Kaufs von lebenden Tieren im Einklang mit Art. 11 I Warenkauf-RL auf **ein Jahr** verlängert. 57

3. Ausnahmen

Gemäß § 477 I 1 Hs. 2 greift die Beweislastumkehr nicht ein, wenn die Vermutung mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands unvereinbar ist. Ein Ausschluss der Beweislastumkehr wegen der **Art der Ware** kommt insbesondere bei *gebrauchten* Waren in Betracht, weil hier der typische Verschleiß zu berücksichtigen ist;⁷⁵² dieser stellt aber gerade keinen Mangel dar (→ § 3 Rn. 33). Das heißt aber nicht, dass § 477 I 58

⁷⁴⁹ EuGH NJW 2015, 2237 (Ls. 4).

⁷⁵⁰ BGHZ 212, 224 = NJW 2017, 1093 = JuS 2017, 357 (Gutzeit); hieran anknüpfend BGH NJW 2020, 2879 Rn. 54 ff. = JA 2020, 703 (Looschelders).

⁷⁵¹ Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 19/27424, 44.

⁷⁵² Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040, 245.

bei gebrauchten Waren generell unanwendbar wäre. Auch hier kann nämlich der Verschleiß als Ursache bisweilen mit Sicherheit auszuschließen sein.

Beispiel: Im Zahnriemenfall (→ § 14 Rn. 54) war der Zahnriemen erst kurz vor der Veräußerung des Fahrzeugs ausgetauscht worden. Bei neuen Zahnriemen kann aber eine längere Haltbarkeit als 10.000 km erwartet werden.

- 59 Beim **Tierkauf** ist die Anwendung der Vermutung nicht schon nach der Art der Ware ausgeschlossen.⁷⁵³ Da lebende Tiere während ihrer gesamten Lebenszeit einer ständigen Entwicklung und Veränderung ihrer körperlichen und gesundheitlichen Verfassung unterliegen, hat der Gesetzgeber die Dauer der Vermutung in § 477 I 2 aber auf **sechs Monate** ab Gefährübergang verkürzt.⁷⁵⁴ Im Fall der *Erkrankung eines Tieres* kommt auch ein Ausschluss der Vermutung nach der **Art des mangelhaften Zustands** in Betracht. Beträgt die Inkubationszeit drei Wochen, so war die Krankheit sicher nicht schon drei Monate vor Auftreten der ersten Symptome „angelegt“. ⁷⁵⁵ Insofern kommt es aber immer auf die jeweilige Art der Erkrankung an.⁷⁵⁶ Desgleichen stellen „Rittigkeitsprobleme“ durch Widersetzlichkeiten eines Reitpferds für sich genommen keinen von § 434 abweichenden Zustand dar.⁷⁵⁷
- 60 Auch bei **äußeren Beschädigungen der Ware** (zB Beulen am Kotflügel eines Kfz) wird die Beweislastumkehr nicht generell durch die Art des Mangels ausgeschlossen.⁷⁵⁸ Eine Ausnahme gilt nur für Beschädigungen, die auch dem fachlich unkundigen Käufer auffallen müssen. Dass unsachgemäßer Gebrauch als Ursache nicht auszuschließen ist, steht der Anwendung des § 477 I ebenfalls nicht entgegen.

4. Besonderheiten bei Waren mit digitalen Elementen

- 60a Haben die Parteien beim Kauf einer Ware mit digitalen Elementen die **dauerhafte Bereitstellung** der digitalen Elemente vereinbart (§ 475c), so kann die Beweislastumkehr nicht an einen gesetzlich festen Zeitraum geknüpft werden. § 477 II stellt daher primär auf die **Dauer der Bereitstellung** ab. Zeigt sich während dieser Dauer ein von den vertraglichen Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der **digitalen Elemente**, so wird vermutet, dass die digitalen Elemente während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft waren. Als Mindestfrist sieht § 477 II einen Zeitraum von zwei Jahren vor. Der Gesetzgeber will damit verhindern, dass die Dauer der Beweislastumkehr durch eine Vereinbarung zum Bereitstellungszeitraum verkürzt werden kann.⁷⁵⁹

§ 477 II setzt eine **Ware mit digitalen Elementen** iSd § 475b voraus, bei der eine dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente, dh eine fortlaufende Bereitstellung über einen Zeitraum (§ 327e I 3) vereinbart ist (§ 475c). Die Beweislastumkehr nach § 477 II beschränkt sich auf die **digitalen Elemente** der Ware. Bezieht sich der von den ver-

753 Zur Anwendbarkeit des § 477 beim Tierkauf BGHZ 167, 40 – Sommerkatz = JA 2006, 814 (Looschelders); BGH NJW 2007, 2619 – Zuchtkater = JA 2007, 898 (Looschelders); BGH NJW 2014, 1086 – Dressurpferd = JA 2014, 625 (Looschelders); Wertenbruch NJW 2012, 2065 (2069).

754 Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 19/31116, 17.

755 Vgl. LG Essen NJW 2004, 527; Grüneberg/Weidenkaff § 477 Rn. 12.

756 Vgl. BGHZ 167, 40 (51) = NJW 2006, 2250 (2252).

757 BGH NJW 2020, 2879 Rn. 55 = JA 2020, 703 (Looschelders): keine Mangelercheinung.

758 BGH NJW 2005, 3490 (3492); 2006, 1195 (1196); MüKoBGB/Lorenz § 477 Rn. 24.

759 Begr. RegE, BT-Drs. 19/27424, 44; BeckOGK/Augenhofer, 1.6.2025, BGB § 477 Rn. 34.

traglichen Anforderungen abweichende Zustand auf die **Ware** selbst, so richtet sich die Beweislastumkehr ausschließlich nach § 477 I 1.⁷⁶⁰ Bezugspunkt der Vermutung bleibt insoweit also der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

VII. Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Unternehmers

1. Allgemeines

Im Zuge der Neuregelung der Mängelhaftung in den Einbaufällen hat der Gesetzgeber die meisten Vorschriften über den Rückgriff des Verkäufers gegen den Lieferanten aus dem Untertitel über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 479 aF) in das allgemeine Kaufrecht (§§ 445a, 445b) verlagert (→ § 9 Rn. 1 ff.). § 478 sieht nur noch einige ergänzende Sonderregelungen vor, welche die **Beweislastumkehr** beim Verbrauchsgüterkauf (§ 477) auf den Rückgriff des Verkäufers übertragen (§ 478 I) und den Rückgriff gegenüber **abweichenden Vereinbarungen** absichern (§ 478 II). Die Anwendung des § 478 setzt voraus, dass der **letzte Vertrag** in der Lieferkette ein **Verbrauchsgüterkauf** (§ 474) ist. Das besondere Schutzbedürfnis des Verkäufers beruht in diesen Fällen darauf, dass der Verbraucher sich ihm gegenüber auf § 477 berufen kann und eine Einschränkung der Mängelhaftung gegenüber dem Verbraucher nach § 476 I unzulässig ist. Diese Verschärfungen der Mängelhaftung sollen beim Regress in der Lieferkette weitergeleitet werden. 61

2. Beweislastumkehr

Der Aufwendungsersatzanspruch des Verkäufers aus § 445a I und seine Rechte gegenüber dem Lieferanten nach § 437 iVm § 445a II setzen voraus, dass „der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr vom Lieferanten auf den Verkäufer vorhanden war“ (→ § 9 Rn. 2) und nicht etwa erst später beim Verkäufer entstanden ist (zB Lagerschäden). Dies kann den Verkäufer vor erhebliche Beweisprobleme stellen. Beim Verbrauchsgüterkauf kann der Verbraucher sich gegenüber dem Unternehmer zudem auf die Beweislastumkehr nach § 477 berufen. Dem Unternehmer droht damit eine Haftungsfalle. § 478 I schafft dadurch Abhilfe, dass die **Beweislastumkehr** nach § 477 (→ § 14 Rn. 53 ff.) auf den Regress des Unternehmers gegen den Lieferanten nach § 445a I und § 437 iVm § 445a II übertragen wird.⁷⁶¹ Da zwischen dem Erwerb der Kaufsache und ihrer Weiterveräußerung durch den Unternehmer ein längerer Zeitraum liegen kann, beginnt die sechsmonatige Frist dabei erst mit dem Gefahrübergang auf den Verbraucher. Nach § 478 I, III gilt die Beweislastumkehr auch in der **Lieferkette**, sofern die Schuldner Unternehmer sind. 62

3. Einschränkung der Zulässigkeit von Haftungsausschlüssen

Der Schutz des Unternehmers wäre unvollkommen, wenn er zugunsten des (wirtschaftlich typischerweise stärkeren) Lieferanten **abbedungen** werden könnte. § 478 II schränkt deshalb die Vertragsfreiheit dahingehend ein, dass eine vorherige Vereinbarung der Parteien über die Einschränkung der Rechte des Unternehmers gegenüber seinem Lieferanten (einseitig) unwirksam ist. Dies gilt auch für eine Verkürzung der 63

⁷⁶⁰ Vgl. MüKoBGB/Lorenz § 477 Rn. 39. Zu den damit verbundenen Abgrenzungsproblemen Lang/Rösch NJOZ 2024, 125.

⁷⁶¹ Vgl. Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 315.

Verjährung gegenüber § 445b und die Sonderregelungen für Sachmängel bei Waren mit digitalen Elementen in §§ 475b, 475c.

- 64 Eine Ausnahme gilt allerdings für den Fall, dass dem Unternehmer für die Einschränkung der Gewährleistungsrechte ein **gleichwertiger Ausgleich** eingeräumt wird. Der Gesetzgeber hat dabei insbesondere an pauschale Abrechnungssysteme gedacht, bei denen den berechtigten Interessen des Unternehmers auf andere Weise (zB durch pauschale Kürzung des Kaufpreises, Einräumung von Rabatten) Rechnung getragen wird.⁷⁶² Für die Einschränkung von Schadensersatzansprüchen gelten allerdings nur die allgemeinen Grenzen des § 307 (§ 478 II 2). Umgehungen dieses Schutzes durch anderweitige Gestaltungen sind nach § 478 II 3 unzulässig.

VIII. Sonderbestimmungen für Garantien

- 65 Ergänzend zu § 443 (→ § 7 Rn. 1 ff.) stellt § 479 einige **inhaltliche und formale Anforderungen** für Garantien auf. Dazu gehört, dass Garantieerklärungen im Fall des Verbrauchsgüterkaufs nach § 479 I 1 einfach und verständlich abgefasst sein müssen. Außerdem hat der Unternehmer in der Garantieerklärung auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers bei Mängeln sowie darauf hinzuweisen, dass die Inanspruchnahme dieser Rechte unentgeltlich ist und dass diese Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden (§ 479 I 2 Nr. 1). Der Garantiegeber ist nach § 479 II verpflichtet, die Garantieerklärung dem Verbraucher **spätestens** zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware auf einem dauerhaften Datenträger (§ 126b S. 2) zur Verfügung zu stellen.

Für **Haltbarkeitsgarantien des Herstellers** statuiert § 479 III inhaltliche **Mindestanforderungen**.⁷⁶³ Während des Zeitraums der Garantie muss der Verbraucher danach gegen den Hersteller mindestens einen Anspruch auf Nacherfüllung nach Maßgabe von § 439 II, III, VI, VI 2 und § 475 III 1, V haben.

- 66 Für den Fall der Verletzung dieser Anforderungen sieht § 479 keine Sanktion vor. Abs. 3 stellt lediglich klar, dass die **Wirksamkeit der Garantieerklärung** hierdurch nicht berührt wird, was nach dem Schutzzweck des § 479 aber selbstverständlich erscheint. Gleichwohl muss der Unternehmer mit Konsequenzen rechnen. So haben Verbraucherschutzverbände die Möglichkeit, ihn nach § 2 I, II Nr. 1 UKlaG auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist ein Verstoß gegen §§ 3, 5 UWG denkbar.⁷⁶⁴ Für den Verbraucher selbst kommt ein Schadensersatzanspruch aus culpa in contrahendo (§§ 280 I, 311 II, 241 II) in Betracht.

Literatur: Arnold/Horning, Verbrauchsgüterkauf und allgemeines Kaufrecht, JuS 2019, 1041; Czaplinski, Strohmannsgeschäfte im Gebrauchtwagenhandel als Umgehung nach § 475 Abs. 1 Satz 2 BGB, ZGS 2007, 92; Dubovitskaya, Kauf von Waren mit digitalen Elementen, MMR 2022, 3; Firsching, Der Kauf von Sachen mit digitalen Elementen, ZUM 2021, 210; Grunewald, Die Rechtsstellung des Verbrauchers bei Verträgen mit kauf- und dienstrechtlichen Elementen, NJW 2020, 2361; Hofmann, Agenturvertrag im Gebrauchtwagenhandel, JuS 2005, 8; Kohler, Fälligkeit beim Verbrauchsgüterkauf, NJW 2014, 2817; Lang/Rösch, Die Beweislastumkehr des § 477 Abs. 1, Abs. 2 BGB – wie umgehen (mit Waren) mit digitalen Elementen und deren Aktualisierungen, CR 2024, 477; Lang/Rösch, Kaufrechtliche Beweislastumkehr bei Waren mit dauerhaft bereitzustellenden

⁷⁶² Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 14/6040, 249; NK-BGB/Büdenbender § 478 Rn. 12.

⁷⁶³ Näher dazu HK-BGB/Saenger § 479 Rn. 3.

⁷⁶⁴ Vgl. HK-BGB/Saenger § 479 Rn. 5.